

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Cristina Cortellini (GLP, Dietlikon), Marc Bourgeois (FDP, Zürich) und Marcel Suter (SVP, Thalwil)

betreffend «Für offene Läden in Tourismuszentren», liberale Ladenöffnungszeiten in Zürcher Tourismusgebieten

Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz ist um die Ladenöffnungszeiten für Tourismusgebiete wie folgt zu ergänzen:

§ 5. ²Vom Ladenschluss gemäss Abs. 1 ausgenommen sind Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs, in Tourismusgebieten sowie Apotheken.

§ 5a

1 Als Tourismusgebiete gelten Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsgebiete sowie Gebiete, die historisch oder kunstgeschichtlich bedeutsam oder durch ihre natürliche Lage, ihre Einkaufsmöglichkeiten oder ihr Freizeitangebot attraktiv sind, und in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist.

2 Tourismusgebiete sind räumlich zu begrenzen und können ganze Ortschaften oder Teile davon umfassen. Der Kanton bezeichnet die Tourismusgebiete auf Antrag der Gemeinden.

Cristina Cortellini
Marc Bourgeois
Marcel Suter

Begründung:

Der Bund sieht im Arbeitsgesetz (ArG) bereits klar vor, dass Geschäfte an Orten mit vielen Reisenden ihre Öffnungszeiten ausweiten und Arbeitnehmende auch sonntags und in der Nacht beschäftigt werden dürfen. Diese wird vom Bund damit begründet, dass besondere Konsumbedürfnisse bestehen, deren Befriedigung im öffentlichen Interesse liege.

Der Kanton St. Gallen kennt seit Jahrzehnten den Status der «Tourismusgemeinde» mit erweiterten Ladenöffnungszeiten¹. Die St. Galler Regierung führte in der Botschaft² zum RLG vom 7. Oktober 2003 aus, dass das touristische Bedürfnis auch allen Läden innerhalb eines klar abgegrenzten Gebietes mit eigenständiger touristischer Bedeutung zugestanden werden könne. Hintergrund dieser Ausführungen war, dass in der damaligen politischen Gemeinde Rapperswil seit Jahren sämtliche Läden im Altstadtperimeter als touristische Läden galten und diese Sonderregelung durch das RLG, das eine Liberalisierung der Ladenöffnungsordnung bezweckte, nicht eingeschränkt werden sollte. Die Stadt St. Gallen ist seit dem erstmaligen Erlass der Verordnung zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (RLV) als Tourismusgemeinde³ anerkannt. Wie oben ausgeführt, kann das touristische Bedürfnis allen Läden innerhalb eines klar abgegrenzten Gebiets mit eigenständiger touristischer Bedeutung («Tourismusperimeter») zugestanden werden.

¹ Art. 11 Abs. 1 RLG Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

² ABI 2003, 2293

³ Art. 7 Abs. 1 Bst. A RLV

Der aktuelle Zustand im Kanton Zürich, der nur ausgewählten Läden die Öffnung an Sonntagen erlaubt, führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Touristisch sind die Zürcher Innenstadt und Winterthurer Altstadt mit den St. Galler und Rapperswiler Innenstädten mehr als vergleichbar: Gemäss BAK Economics erzielt der Zürcher Tourismus eine jährliche

Wertschöpfung von über 2,6 Mrd. Franken und ist mit 6,5 Mio. Logiernächten die grösste Tourismusregion der Schweiz. Aus Sicht des Fremdenverkehrs und der SECO-Weisung⁴ sind die Bedingungen klar gegeben. In welchem Ausmass der Fremdenverkehr auch für den Kanton Zürich wichtig ist, haben die negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise deutlich zu Tage gebracht.

Überdies haben einheitliche und liberale Ladenöffnungszeiten gleich mehrere positive Effekte:

Zum einen erhöhen sie die Konkurrenzfähigkeit der Geschäfte gegenüber Onlineangeboten. Zum anderen haben Bereiche mit längeren Ladenöffnungszeiten auch eine tiefere Kundenkonzentration mit Verteilung der Tagesspitzen zur Folge, was nicht nur zur Vermeidung grosser Menschenansammlungen, sondern auch für eine angenehmere Arbeitssituation bei der Kundenbetreuung sinnvoll ist. Überdies setzen sie Anreize, dass Gäste ihren Aufenthalt auf den Sonntag ausdehnen. Eine Öffnung fördert auch den innerschweizerischen Tourismus und begünstigt Tagesausflüge. Und zu guter Letzt werden weitere Arbeitsplätze zu Randzeiten geschaffen. Denn es gibt viele Arbeitnehmende, welche gerne an Sonntagen arbeiten. Laut Ecoconcept-Studie des SECO können viele Teilzeitjobs entstehen, welche insbesondere auch Berufseinsteigerinnen und -einsteigern sowie Wiedereinsteigerinnen und -einsteigern zu Gute kommen.

Selbstverständlich müssen arbeitsrechtliche Vorgaben unverändert erfüllt werden. Der Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmenden wird durch das ArG gewährleistet. Im Übrigen werden die Arbeitsbedingungen durch die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), allfällige Gesamtarbeitsverträge (GAV) und den Arbeitsvertrag geregelt. Unberührt bleibt die gesetzlich festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit.

Mit dieser PI wird den Gemeinden ermöglicht, die touristische Attraktivität ihrer Fremdenverkehrs-Zentren zu erhöhen und volkswirtschaftlich anzukurbeln.

⁴ Bundesgerichtsentscheid 2C_10/2013 Art. 2.2.1